



Handy – Nutzungsordnung (5.-6. Jgst.)

Pilotprojekt: Private Handynutzung an Schulen

Stand: Juli 2021

Gültigkeit: ab 14.09.2021

I. Geltungsbereich:

Die vorliegende Handynutzungsordnung gilt im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände des Carl-Friedrich-Gauß Gymnasiums.

Bei eintägigen Exkursionen, Wandertagen und Sportveranstaltungen einzelner Klassen und Jahrgangsstufen gelten gesonderte Regelungen (Abs. 5).

Bei mehrtägigen Schülerfahrten ist im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Veranstaltung mit der jeweiligen Lehrkraft eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Regelungen für die Jahrgangsstufen **5** und **6**

- ✓ **Allgemein:** Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten oder in den Flugmodus zu versetzen und vorzugsweise in der Schultasche aufzubewahren. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten (vgl. Art. 56 Abs. 5 BayEUG²). Für den Bereich der „Telefonzelle“ gelten gesonderte Regelungen (vgl. nächster Abschnitt).
- ✓ **Telefonzelle:** Vor Unterrichtsbeginn, in den beiden Pausen und ab der Mittagspause ist es in einem ausgewiesenen Bereich („Telefonzelle“) erlaubt, kurz zu telefonieren bzw. Nachrichten zu versenden, ohne eine Lehrkraft explizit um Erlaubnis fragen zu müssen. Die Anrufe und Nachrichten sollten sich jedoch auf wichtige Informationen beschränken (z.B. vorzeitiges Unterrichtsende, Entfallen des Wahlunterrichts, etc.).
- ✓ **Bilder und Videos:** Das Aufnehmen von Bildern und Videos von einzelnen oder mehreren Personen (SchülerInnen, Lehrkräfte, Schulpersonal) ist, ohne ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft und dem Einverständnis der jeweiligen Person(en), generell auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- ✓ **Leistungsnachweise:** Alle mobilen Endgeräte (auch Smartwatches) müssen bei Schulaufgaben und anderen schriftlichen Leistungsnachweisen (z.B. Stegreifaufgaben, Jahrgangsstufentests) ausgeschaltet in der Schultasche verstaut werden. Jeglicher Verstoß gegen die oben beschriebene Regelung kann von der Lehrkraft als versuchter Unterschleif mit der Note 6 bzw. 0 Punkten (Oberstufe) bewertet werden.
- ✓ **Eintägige Schulveranstaltungen:** Bei eintägigen Exkursionen, Wandertagen und Sportveranstaltungen einzelner Klassen und Jahrgangsstufen darf und soll das Handy grundsätzlich mitgeführt werden, um in Notfällen telefonieren zu können. Sofern die Lehrkraft nicht ausdrücklich anderes anweist, ist dieses jedoch sowohl bei der An- und Abreise als auch während der jeweiligen Veranstaltung auszuschalten bzw. in den Flugmodus zu versetzen.

II. Sanktionen bei Verstößen:

Verstöße gegen die Nutzungsordnung sollen zukünftig konsequent geahndet werden und einheitlich sanktioniert werden. Dabei soll von dem gesetzlichen Recht auf eine vorübergehende Einbehaltung des betreffenden mobilen Endgeräts durch eine Lehrkraft (Art. 56 Abs. 5 BayEUG²) Gebrauch gemacht werden.

- √ Bei weniger schweren und einmaligen Verstößen (z.B. Mobiltelefon wurde versehentlich im Unterricht nicht ausgeschaltet) kann die betreffende Lehrkraft es nach eigenem Ermessen bei einer Ermahnung belassen.
- √ Bei der Nutzung mobiler Endgeräte außerhalb der dafür vorgesehenen Zeiten und Bereiche bzw. im Unterricht ohne ausdrückliche Anweisung der unterrichtenden Lehrkraft wird dieses immer bis zum Ende der Unterrichtszeit einbehalten und kann erst im Anschluss im Sekretariat abgeholt werden. Das betreffende Gerät ist vorher vom Besitzer auszuschalten. Bei der Abholung erhalten die Betroffenen ein standardisiertes Eltern-Informationsschreiben, welches unterschrieben an das Sekretariat zurückzugeben ist.
- √ Beim dritten Verstoß innerhalb eines Schuljahres ist das Gerät von einem Erziehungsberechtigten abzuholen (Minderjährige). Volljährige Schüler/innen erhalten ihr Gerät erst nach einem Gespräch mit der Schulleitung zurück.
- √ Bei mehrmaligen Verstößen innerhalb eines Schuljahres kann, zusätzlich zu den vorher beschriebenen Maßnahmen, veranlasst werden, dass das betreffende mobile Endgerät (zunächst) für den Zeitraum von einer Woche täglich VOR Unterrichtsbeginn im Sekretariat abzugeben ist und erst NACH Unterrichtsende wieder abgeholt werden kann.
- √ In besonders schweren Fällen (z.B. Film-/Ton-/Bildaufnahmen innerhalb oder außerhalb des Unterrichts ohne ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft) können, neben der Einbehaltung des Geräts, auch weitere Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden oder schon beim ersten Vergehen eine Abholung des Geräts durch die Erziehungsberechtigten veranlasst werden.
- √ Bei konkretem und schwerem Verdacht auf strafrechtlich oder zivilrechtlich relevante Vergehen im Zusammenhang mit einem mobilen Endgerät sind die Lehrkräfte, sofern die Betroffenen diesen Verdacht nicht entkräften, angehalten, dieses sofort zu beschlagnahmen und den Fall der Schulleitung zu melden, um die weitere Vorgehensweise zu eruieren und ggf. die Polizei einzuschalten.

Beispiele für strafrechtlich relevante Vergehen aus dem Strafgesetzbuch (StGB):

- Beleidigungsdelikte sind in der digitalen Welt ebenso strafbar wie in der analogen Welt (StGB §§ 185 ff.).
- Die Verbreitung und das Zugänglichmachen von gewaltverherrlichenden, gewaltverharmlosenden, pornographischen und generell die Menschenwürde verletzenden Inhalten (StGB §131, StGB §184).
- Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs (z.B. Schlaf-/Waschräume auf Schulfahrten, Umkleidekabinen, Toiletten, peinliche oder hilflose Situationen) durch Bild-, Film- und Tonaufnahmen und deren Verbreitung, z.B. in Klassenchats (StGB §201a).
- Heimliche Tonaufnahmen von nichtöffentlich gesprochenem Wort und deren Gebrauch/Weiterleitung an Dritte. Nichtöffentlich gesprochenes Wort bedeutet, dass das Wort an einen abgegrenzten Personenkreis (z.B. im Unterricht) gerichtet ist (StGB §201).
- Die Überwindung der Zugangssicherung z.B. eines passwortgeschützten Smartphones durch „Knacken“/Erraten des Passwortes und damit auch der unbefugte Zugang zu gesicherten Daten. Wichtig: Es liegt keine strafbare „Überwindung der Zugangssicherung“ vor, wenn der Eigentümer des betreffenden Geräts mit seinem Passwort fahrlässig umgeht (StGB §202a).

Hinweise zur Deliktfähigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):

- Nach Vollendung des siebten Lebensjahres ist man grundsätzlich für Schaden (psychisch oder physisch) verantwortlich, der einem anderen zugefügt wird, sofern beim Begehen der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht angenommen werden kann (BGB §828).
- Durch die vorgesehenen Module zur Medienerziehung am Carl-Friedrich-Gauß Gymnasium kann bei schädigendem Verhalten anderen gegenüber, das im Zusammenhang mit der Nutzung mobiler Endgeräte steht, grundsätzlich von der im BGB §828 vorausgesetzten Einsicht ausgegangen werden.